

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**Turnverein 1848 Limburg / Lahn e. V.**" und hat seinen Sitz in 65549 Limburg an der Lahn, Ste.-Foy-Str. 16. Er wurde 1848 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg am 13. 07.1900 erneut eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Turnen, Sport und Spiel für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - b. die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
 - c. GesundheitssportDer Verein betreibt das Turnen, die umfassende Leibesübung in ihrer Vielseitigkeit als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Der Verein ist unpolitisch und unkonfessionell. Alle Leibesübungen werden auf Grundlage des Amateurgedankens betrieben.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts III der Abgabenordnung vom 16.03.1976.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaften in den Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied
 - a. im Landessportbund Hessen e. V.
 - b. in den zuständigen Landesverbänden
 - c. im zuständigen Spitzenverband des DSB
 - d. sowie den jeweiligen untergeordneten Regionalverbänden

§ 4 Auszeichnungen

Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. aktive Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr
 - b. passive Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr
 - c. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
 - d. Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Nationalität, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch den freiwilligen, schriftlichen Austritt
 - b. durch den Tod
 - c. durch Ausschluss
 - d. durch Auflösung des VereinsDer Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 30. 06. oder 31. 12. des laufenden Geschäftsjahres möglich und ist dem Vorstand schriftlich spätestens 1 Monat vorher anzuzeigen. Nur bei Wegzug in einen entfernten Wohnort kann der Austritt zu jeder Zeit zum Monatsende erfolgen.
7. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren die Mitglieder jedes Anrecht am Vereinseigentum und alle Rechte als Mitglieder. Sie sind aber nicht von der Erfüllung rückständiger Verpflichtungen entbunden.
8. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Ehrenrat

Vereinsatzung

§ 7 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Dem Zuständigkeitsbereich der Jahreshauptversammlung bzw. der Außerordentlichen Jahreshauptversammlung unterstehen:
 - a. Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes
 - b. Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Ehrenrates
 - c. Wahl der Kassenprüfer, die dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen
 - d. Genehmigung der Niederschriften über die Jahreshauptversammlungen und ausserordentlichen Jahreshauptversammlungen
 - e. Genehmigung der Berichte des Vorstandes, des Kassierers, des Schriftführers und der Abteilungsleiter
 - f. Genehmigung der Haushaltsvoranschläge
 - g. Änderungen oder Neuaufstellungen der Vereinssatzung (unter Anlehnung an den § 33, Abs. 1 des BGB)
 - h. Festsetzung der Eintrittsgelder und der Beiträge
 - i. Beschlußfassung über Einzelausgaben, die nicht zur Unterhaltung des Hauses dienen und den Betrag von 10 % des letztjährigen Etats übersteigen
 - j. Aufnahme von Darlehen, Belastungen des Vereins mit Grundschulden und Verkauf von Vereinsvermögen im Werte von mehr als DM 5.000,00
 - k. Beschlußfassung über Anträge des Gesamtvorstandes und einzelner Mitglieder
 - l. Beschlußfassung über die Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - m. Beschlußfassung über eine evtl. Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Jahreshauptversammlung soll am Anfang eines jeden Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Jahreshauptversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a. Der Vorsitzende oder ein Vertreter leiten die Versammlung.
 - b. Bericht des Vorstandes
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Neuwahl von zwei Vorstandsmitgliedern
 - e. Wahl eines Kassenprüfers
 - f. Haushaltsvoranschlag
 - g. Anträge;sie sind dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung anerkannt wird.
5. Der Vorsitzende oder ein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat ein Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist über einzelne Punkte der Tagesordnung geheim abzustimmen.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Versammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht mit. Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins können in keinem Fall als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 20 % der wahlberechtigten Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden
 - b. 5 gleichberechtigten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern als Leiter der Geschäftsbereiche
 - Verwaltung, Finanzen und Recht
 - Sportbereich
 - technische Aufgaben
 - gesellschaftliche Aufgaben
 - Öffentlichkeitsarbeit und Vereinsgeschichte
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a. der/die 1. Vorsitzende
 - b. die 5 Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Vereinsatzung

3. Zur Unterstützung ist dem Vorstand ein erweiterter Vorstand beigegeben, der aus Beisitzerinnen/Beisitzern der 5 Geschäftsbereiche sowie den Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern und im Verhinderungs-falle der/des Vertreterin/Vertreters besteht.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 3 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neu-Wahl im Amt.
5. Die Vorstandsmitglieder und Beisitzer werden in einem versetzten Zeitrhythmus - jedes Jahr zwei Vorstandsmitglieder und Beisitzer - gewählt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Leiter und Beisitzer eines Geschäftsbereiches in unter- schiedlichen Jahren gewählt werden.
6. Der Turnverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten, und zwar vom 1. Vorsitzenden und dem jeweiligen Fach-Stellvertretenden Vorsitzen- den. Im Verhinderungsfall einer oder beider Personen werden sie durch andere stellvertretende Vorsit- zende ersetzt.

§ 9 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung oder der Außerordentli- chen Versammlung für drei Jahre gewählt werden. Sie sollen Mitglieder sein, die dem Verein verbunden sind, mit der Vereinsgeschichte vertraut sind, sowie dem Verein lange Jahre als Mitglieder angehören. Es ist eine Ehre für ein Vereinsmitglied, in den Ehrenrat berufen zu werden.
2. Der Ehrenrat hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und ist einzuladen. Er wählt sei- ne(n) Vorsitzende(n) aus seiner Mitte. Für ein ausscheidendes Mitglied wählt er selbst ein Ersatzmit- glied, das bis zur Jahreshauptversammlung bzw. der nächsten Außerordentlichen Versammlung das Amt kommissarisch verwaltet.
3. Die Aufgaben des Ehrenrates sind:
 - a. Erledigung von Berufungen bei Mitgliederausschlüssen
 - b. Schlichtung von Streitigkeiten.
4. Die Beschlüsse des Ehrenrates sind für den Verein endgültig und unanfechtbar.

§ 10 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung sowie eine Turn- und Geräteordnung.
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zu- ständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Auflösungsbestimmung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, wird das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadt Limburg übergeben. Diese soll es bis fünf Jahren treuhänderisch für einen in der Kernstadt neu zu gründenden Turnverein verwalten. Das vorhandene Barvermögen wird für die gleiche Zeit auf ein Sparkonto mündelsicher angelegt. Nach Ab- lauf dieser Frist ist die Stadt verpflichtet, es ausschließlich und unmittelbar für sportliche bzw. gemeinnüt- zige Zwecke in der Kernstadt zu verwenden.

Diese Satzung wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23. März 2001 genehmigt und tritt damit in Kraft.

Mit diesem Tage sind sowohl die frühere Satzung als auch alle der jetzigen Satzung entgegenstehenden Be- schlüsse aufgehoben.

Limburg/Lahn, im März 2001
Turnverein 1848 Limburg/Lahn e. V.
Der Vorstand
1. Vorsitzender

stellv. Vorsitzender Verwaltung, Finanzen und Recht
stellv. Vorsitzender Sportbereich
stellv. Vorsitzender technische Aufgaben
stellv. Vorsitzender gesellschaftliche Aufgaben
stellv. Vorsitzender Öffentlichkeitsarbeit und Vereinsgeschichte